

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

10. SEP. 1968

99

Gesetz: BetrVG §§ 21, 22, 23, 24, 25, 7, 6, 4, 12 Abs. 2,
§ 10 Abs. 1, § 49

Leitsatz: Wechselt ein gewähltes Betriebsratsmitglied
während der Amtsperiode des Betriebsrats
seine Gruppenzugehörigkeit, so erlischt da-
durch die Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht.

Aktenzeichen: 1 ABR 5/68

Beschluß des BAG vom 10. September 1968

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 BV Ta 6/67 Hamm

Verkündet am
10. September 1968

Soz. Henkelmann,
Regierungsoberschretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1968 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Pinthor beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Januar 1968 - 2 BV Ta 6,67 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I. Bei der Beteiligten zu 1) wurde am 15. August 1966 der Betriebsrat in Gemeinschaftswahl gewählt. Auf der Wahlliste waren entsprechend der Zusammensetzung der Belegschaft 3 Angestellte und 14 gewerbliche Arbeitnehmer aufgeführt. Die Beteiligte zu 2) wurde als gewerbliche Arbeitnehmerin aufgestellt und gewählt. Der Betriebsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Die Beteiligte zu 2) ist seit dem 1. Juli 1967 als technische Angestellte in der Refaabteilung der Beteiligten zu 1) eingesetzt. Im Betriebsrat sind nunmehr 6 Arbeiter und, einschließlich der Beteiligten zu 2), 3 Angestellte tätig.

Die Beteiligte zu 1) ist der Ansicht, daß wegen des Wechsels ihrer Gruppenzugehörigkeit das Betriebsratsamt der Beteiligten zu 2) erloschen sei.

Sie hat beantragt,

festzustellen, daß die Beteiligte zu 2) ab 1. Juli 1967 nicht mehr Mitglied des Betriebsrats ist.

Die Beteiligten zu 2) und 3) haben gebeten, den Antrag zurückzuweisen.

Die Vorinstanzen haben den Antrag zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Beteiligte zu 1) ihren Antrag weiter. Die Beteiligten zu 2) und 3) bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Mit dem Landesarbeitsgericht ist festzustellen, daß durch den Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Betriebsratsmitgliedes während der Dauer der Amtsperiode das Amt dieses Betriebsratsmitgliedes nicht erlischt.

1. Nach § 21 BetrVG beträgt die Amtszeit des Betriebsrats drei Jahre. Diese Regelung gilt nicht nur für die Amtszeit des Betriebsrats als betriebsverfassungsrechtlichem Organ, sondern auch für die Amtszeit jedes einzelnen gewählten Betriebsratsmitgliedes. Die Vorschrift soll nämlich gewährleisten, daß der Betriebsrat und damit seine Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode die ihnen obliegenden Aufgaben in stetiger Arbeit erfüllen können. Dieser Grundsatz der Stetigkeit ist nur in den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fällen der §§ 22 bis 24 BetrVG eingeschränkt. Dies folgt aus dem Gesamtaufbau der Normen des Betriebsverfassungsgesetzes über die Amtszeit und deren systematischen Verhältnis zueinander.

Ein Fall, in dem nach § 22 BetrVG eine vorzeitige Neuwahl des Betriebsrats durchzuführen ist, ist hier nicht gegeben. Auch handelt es sich nicht um ein Verfahren nach § 23 BetrVG über den Ausschluß von Betriebsratsmitgliedern oder die Auflösung des Betriebsrats. Für die zur Entscheidung stehende Frage kommt allein § 24 BetrVG in Betracht. Danach erlischt die Mitgliedschaft im Betriebsrat durch Ablauf der Wahlzeit, Amtsniederlegung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verlust der Wählbarkeit und Entscheidung des Arbeitsgerichts oder wenn nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist des § 18 BetrVG festgestellt wird, daß das Betriebsratsmitglied nicht wählbar war.

Zu prüfen ist hier lediglich, ob dann, wenn ein gewähltes Betriebsratsmitglied während der Amtsperiode seine Gruppenzugehörigkeit wechselt, ein Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Verlustes der Wählbarkeit gegeben ist. Jedenfalls ist das Amt der Beteiligten zu 2) nicht deshalb erloschen, weil nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist festzustellen ist, daß sie nicht wählbar war. Zur Zeit der Betriebsratswahl, auf die es in diesem Zusammenhang allein ankommt, war die Beteiligte zu 2) für den Betriebsrat als Arbeiterin und damit überhaupt wählbar.

a) Ein Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt bei dem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit des Betriebsratsmitgliedes, das zur Zeit der Wahl der Arbeitergruppe angehörte, während der Amtsperiode des Betriebsrats aber in die Angestelltengruppe übergetreten ist, nicht vor. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nur dann gegeben, wenn das Betriebsratsmitglied aus dem Betriebsverband ausscheidet, also die arbeitsrechtlichen und betrieblichen Bindungen zwischen diesem Betriebsratsmitglied und dem Betrieb durch endgültige Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlöschen. Der Übergang eines Arbeitnehmers aus der Arbeitergruppe in



die Angestelltengruppe bedeutet aber lediglich eine Änderung der arbeitsvertraglichen Beziehungen; sie stellt keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar. Dies gilt auch im Bereich des § 24 BetrVG. Es ist in keiner Weise ersichtlich, daß der von seiner Formulierung her eindeutige Begriff "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" hier anders auszulegen wäre. Im Gegenteil spricht der Gesamtzusammenhang des § 24 BetrVG entschieden dafür, daß dieser Begriff in seiner allgemeinen Bedeutung angesprochen ist. Er wird zwischen den Begriffen "Amtsniederlegung" und "Verlust der Wählbarkeit und Entscheidung des Arbeitsgerichts" aufgezählt.

b) Ein Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 24 BetrVG ist ebenfalls nicht gegeben. Der Begriff der Wählbarkeit im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne ergibt sich aus § 7 BetrVG. Danach sind wählbar alle Wahlberechtigten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Betrieb angehören und das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen. Die Beteiligte zu 2) war zur Zeit der Durchführung der Betriebsratswahl wahlberechtigt; nach § 6 BetrVG sind wahlberechtigt alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Beteiligte zu 2) war insbesondere zur Zeit der Wahl Arbeitnehmerin im Sinne des § 4 BetrVG. Sie ist es auch nach ihrem Übergang in die Angestelltengruppe geblieben. Daß sie nunmehr zu den Personen gehört, die nach § 4 Abs. 2 BetrVG nicht als Arbeitnehmer gelten, ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Ein Fall des Verlustes der Wählbarkeit im Sinne des § 24 BetrVG ist insbesondere auch nicht deswegen eingetreten, weil die Beteiligte zu 2) nunmehr Angestellte geworden ist. Wählbar zum Betriebsrat sind sowohl Arbeiter wie Angestellte. Der Begriff der Wählbarkeit im Sinne des § 24 BetrVG, der dort als bekannt vorausgesetzt wird und damit auf seine Definition nach § 7 BetrVG abstellt, kann nicht in eine Wählbarkeit als Arbeiter und in eine Wählbarkeit als Angestellter aufgeteilt werden. Er ist ein einheitlicher Begriff. Daß dem geltenden Betriebsverfassungsrecht eine Aufteilung des Begriffes der Wählbarkeit unbekannt ist, folgt nicht zuletzt auch aus § 12 Abs. 2 BetrVG.

Hier wird völlig eindeutig, daß die Wählbarkeit nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe abhängt. Nach § 12 Abs. 2 BetrVG kann jede Gruppe, also die Arbeitergruppe wie die Angestelltengruppe, Angehörige der anderen Gruppe wählen, mag der Gewählte insoweit auch als Angehöriger derjenigen Gruppe gelten, die ihn gewählt hat. Es kommt nach dem Sinn der Vorschrift, Angehörige der einen Gruppe durch die andere Gruppe wählen können zu lassen, dabei nicht darauf an, daß der einzelne Wähler bei seiner Stimmabgabe weiß, ob der Wahlbewerber der Arbeiter- oder der Angestelltengruppe angehört.

c) Zwar müssen nach § 10 Abs. 1 BetrVG Arbeiter und Angestellte entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Diese Regelung führt aber nicht dazu, daß dann, wenn im späteren Verlauf der Amtsperiode des Betriebsrats ein Betriebsratsmitglied seine bisherige Gruppe wechselt, dieses Betriebsratsmitglied aus dem Amt ausscheiden muß oder gar eine Neuwahl des Betriebsrats, sofern Ersatzmitglieder in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind, durchzuführen ist. § 10 Abs. 1 BetrVG ist zu Beginn der Amtsperiode bei der Errichtung des Betriebsrats zu beachten. Bei dem Verhältnis zwischen § 21 BetrVG hier und den §§ 22 bis 24 BetrVG dort, welche letztere Vorschriften, wie schon gesagt, allein das Stetigkeitsprinzip einschränken, tritt im übrigen im Betriebsverfassungsrecht das Gruppenprinzip hinter dem Erfordernis zurück, durch Vermeidung des Wechsels im Betriebsrat den möglichst geordneten Ablauf seiner Arbeit zu gewährleisten.

2. Daß der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat führt, wird besonders deutlich in dem hier vorliegenden Fall, in dem der Betriebsrat in Gemeinschaftswahl gewählt worden ist. Damit kommt zum Ausdruck, daß beide Gruppen nicht nur die Vertreter ihrer Gruppe gewählt haben, sondern alle in dieser Gemeinschaftswahl gewählten Personen, mögen sie der Gruppe des Wählers oder der anderen Gruppe angehören.

3. Der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit kann vor allem auch deshalb nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat



führen, weil jedes Mitglied des Betriebsrats im Rahmen der nach § 49 BetrVG geltenden Grundsätze nicht nur die Belange seiner Gruppe, sondern die der gesamten Belegschaft zu wahren hat. Würde ein Betriebsratsmitglied schuldhaft nur die Belange seiner Gruppe, nicht aber auch die der anderen Gruppe vertreten, so könnte ein solches Verhalten ein Verfahren nach § 23 Abs. 1 BetrVG gegen dieses Betriebsratsmitglied zur Folge haben. Ein solches Verhalten eines Betriebsratsmitgliedes könnte eine grobe Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder eine grobe Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten sein.

4. Nach alledem schließt sich der Senat der im Schrifttum weitgehend vertretenen Auffassung an, daß die Mitgliedschaft im Betriebsrat nicht auch dann erlischt, wenn ein gewähltes Betriebsratsmitglied nach Ablauf der Wahlanfechtungsfristen während seiner Amtsperiode seine Gruppenzugehörigkeit wechselt. (Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 7. Aufl., § 24 Anm. 28; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 24 Anm. 21 a; Hässler, Die Geschäftsführung des Betriebsrats, 1964, S. 11; a. A. Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 24 Anm. 24 a; Neumann-Duesberg, Recht im Amt, 1962, 49 f; Popp, DB, 1955, 649; Kaufmann, Betriebsverfassung 1958, S. 111. Für das Personalvertretungsrecht vgl. einerseits Fitting-Lorenzen-Heyer, PersVG 1924, § 27 Anm. 12; Molitor, PersVG 1958, § 27 Anm. 6; OVG Hamburg, AP Nr. 1 zu § 27 BetrVG; andererseits OVG Münster, DB, 1961, 1568).

gez. Dr. Müller

Wendel

Dr. Schröder

Dr. Winkler

Pinther



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)